

Risikovorsorgeplan Elektrizität der Republik Österreich

Risikovorsorgeplan gemäß **Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und
Energienkung

Wien, 2022.

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde

Die für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortliche und zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung. Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der E-Control und dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG).

Mitgliedstaaten in der Region

Gemäß Art. 2 Z 16 der Verordnung (EU) 2019/941 bezeichnet der Begriff „Region“ eine Gruppe von Mitgliedstaaten, deren Übertragungsnetzbetreiber sich dasselbe regionale Koordinierungszentrum nach Maßgabe von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/943 teilen.

Die Republik Österreich gehört zu der Netzbetriebsregion Zentraleuropa, welcher auch folgende Mitgliedstaaten angehören¹:

- Französische Republik
- Königreich der Niederlande
- Großherzogtum Luxemburg
- Ungarn
- Slowakische Republik
- Königreich Spanien
- Republik Rumänien
- Republik Kroatien
- Königreich Belgien
- Bundesrepublik Deutschland

¹ Vgl. Annex I der Entscheidung No 10/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 6. April 2020 über die Festlegung von Netzbetriebsregionen.

- Republik Polen
- Tschechische Republik
- Portugiesische Republik
- Republik Italien
- Republik Slowenien

Inhalt

Allgemeine Angaben	3
Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde	3
Mitgliedstaaten in der Region	3
1 Zusammenfassung der Szenarien für Stromversorgungskrisen	7
1.1 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene	7
1.2 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene	9
2 Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörde	23
3 Verfahren und Maßnahmen in einer Stromversorgungskrise	24
3.1 Nationale Verfahren und Maßnahmen	24
3.1.1 Präventions- und Vorsorgemaßnahmen	24
3.1.2 Manueller Lastabwurf gemäß Artikel 22 des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes	24
3.1.3 In einer Stromversorgungskrise anzuwendende Verfahren einschließlich der zugehörigen Pläne für den Informationsfluss	26
3.1.4 Maßnahmen zur Eindämmung von Stromversorgungskrisen	29
3.1.5 Durchführung von Energielenkungsmaßnahmen	33
3.1.6 Mechanismen zur Information der Öffentlichkeit über die Stromversorgungskrise	34
3.1.7 Abgrenzung gegenüber Angelegenheiten des Katastrophenschutzes	34
3.2 Regionale und bilaterale Verfahren und Maßnahmen	35
3.2.1 Vereinbarte Mechanismen zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während der Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene	35
3.2.2 Regionale Kooperation auf dem Gebiet der Stromversorgungssicherheit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums und Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor	36
3.2.3 Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor zwischen Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Polen und Ungarn	37
4 Krisenkoordinierungsstelle	38
4.1 Bezeichnung	38
4.2 Kontaktdaten	38

5 Notfalltests	39
5.1 Notfalltests auf nationaler Ebene.....	39
5.2 Notfalltests auf regionaler Ebene.....	40
6 KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER.....	41
Abkürzungen.....	43

1 Zusammenfassung der Szenarien für Stromversorgungskrisen

1.1 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 und auf Grundlage der in Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/941 festgelegten und durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Entscheidung No 07/2020 genehmigten Methode hatte der Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität (ENTSO-E) die wichtigsten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bestimmen. Die Bestimmung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen erfolgte im Wege eines „Bottom-up-Prozesses“, bei welchem die jeweiligen nationalen Übertragungsnetzbetreiber potentielle Krisenszenarien identifizierten und an ENTSO-E übermittelten. ENTSO-E konsolidierte die Vorschläge der nationalen Übertragungsnetzbetreiber und bildete auf deren Grundlage folgende 31 regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen:

Tabelle 1 regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen gem. Art. 6 Abs. 1 VO(EU) 2019/941

Nummer	Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen	Regional Electricity Crisis Scenarios
1	Cyber-Attacke auf mit dem Stromnetz verbundene Anlagen	Cyber attack – entities connected to electrical grid
2	Cyber-Attacke auf nicht mit dem Stromnetz verbundene Anlagen	Cyber attack – entities not connected to electrical grid
3	Physischer Angriff auf kritische Einrichtungen	Physical attack – critical assets
4	Physischer Angriff auf Schaltwarten	Physical attack – control centres
5	Bedrohungen gegen Schlüsselkräfte	Threat to key employees
6	Bedrohung von innen	Insider attack
7	Sonnensturm	Solar Storm

Nummer	Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen	Regional Electricity Crisis Scenarios
8	Vulkanausbruch	Volcanic eruption
9	Sturm	Storm
10	Kältewelle	Cold spell
11	Starkregen und Überschwemmungen	Precipitation and flooding
12	Starkschneefall	Winter Incident
13	Mangel an fossilen Brennstoffen (inkl. Erdgas)	Fossil fuel shortage (incl. natural gas)
14	Brennstoffknappheit Kernenergie	Nuclear fuel shortage
15	Lokaler technischer Ausfall mit regionaler Auswirkung	Local technical failure with regional importance
16	Mehrfachschäden durch extreme Wettersituationen	Multiple failures caused by extreme weather
17	Ausfall der Informations- und Kommunikationssysteme für Echtzeitanwendungen	Loss of ICT systems for real-time operation
18	Gleichzeitige Mehrfachschäden	Simultaneous multiple failures
19	Komplexität der Steuerungsmechanismen im Energiesystem	Power system control mechanism complexity
20	Menschliche Fehler	Human error
21	Unerwünschte Lastflüsse	Unwanted power flows
22	Serienausfall von Komponenten	Serial equipment failure
23	Streik, Unruhen, Arbeitskampf	Strike, riots, industrial action
24	Industrie-/Nuklearunfall	Industrial/nuclear accident
25	Unvorhergesehene Wechselwirkung der Energiemarktregeln	Unforeseen interaction of energy market rules
26	Ungewöhnlich starker Fehler bei der Einspeiseprognose für Erneuerbare	Unusually big RES forecast errors
27	Pandemie	Pandemic
28	Hitzewelle	Heatwave
29	Trockenperiode	Dry period
30	Erdbeben	Earthquake
31	Waldbrand	Forest fire

1.2 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene

Nach Bestimmung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen hatte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates, d.h. betreffend die Republik Österreich die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 bis 7. Jänner 2021 die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bestimmen. Diese müssen mit den gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 bestimmten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Einklang stehen.

Die zuständige Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung, Sektion VI, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Einbindung der E-Control und des Regelzonenführers Austrian Power Grid AG die 31 regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Hinblick auf ihre nationale Relevanz beurteilt. Die dabei als für Österreich relevant bewerteten Szenarien sind jene, welche seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 als die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen qualifiziert werden.

Die in der Abbildung 2 genannten Präventions-/Vorsorgemaßnahmen werden von den Übertragungsnetzbetreibern in Abstimmung mit E-Control und den relevanten Partnern auf Basis der geltenden Gesetze umgesetzt. Soweit in der Abbildung 2 Gesetze angeführt sind, obliegt deren Vollziehung den dafür zuständigen staatlichen Stellen.

Tabelle 2 nationale Szenarien für Stromversorgungskrisen gem. Art. 7 Abs. 1 VO(EU) 2019/941

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
Ausfälle/ Anlagen- versagen	17	Verlust von IKT (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Mitteln oder Telekommunikations-Infrastruktur, die für den (Echtzeit-) Betrieb des Elektrizitätssystems benötigt werden	10	Verlust der Steuerungsfähigkeit der Anlagen, keine Datenerfassung, daher keine Früherkennung möglicher Überlastungen, bei Ausfällen keine ferngesteuerte Wiederschaltfähigkeit, etc. – daher hohe Gefährdung der Versorgungssicherheit.	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur lokalen (vor-Ort-) Steuerung; • Alternative Kommunikationsmittel (Betriebsfunk, Satellitentelefone); • Separate (exklusive) Datenübertragungswege – eigene nationale und internationale Datenübertragungsnetzwerke („EVU-Intranet“, „Electronic Highway“, „ATOM“³); • Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger.
	18	Simultaner Ausfall von Hoch-/Höchstspannungskomponenten des Elektrizitätssystems	10	Durch starke Überschreitung des (N-1)-Sicherheitskriteriums mögliche Großstörung bis hin zu einem großflächigen Stromausfall.	<ul style="list-style-type: none"> • Mit allen relevanten Partnern abgestimmte Netzwiederaufbaukonzepte; Notfallkonzepte mit relevanten Verteilernetzbetreibern; • Ersatzteilkonzepte für Leitungen, Masten und andere Netzbetriebsmittel; • Einhaltung der Anforderungen aus dem Network Code on Electricity Emergency and Restoration (Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission) wie Etablierung des Systemschutzplans, Einsatz von adäquaten Instandhaltungs- und Wartungsplänen.

² Die Bewertung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen beruht auf der von ENTSO-E erstellten und durch ACER mit Entscheidung No 07/2020 vom 6. März 2020 genehmigten Methode zur Identifikation regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen.

³ All TSO Operational and Market-operations network for non-real-time exchange.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	22	Serienausfall von Komponenten infolge eines Seriendefekts von Systemkomponenten	1,2	Durch aufwendiges Wartungs- und Instandhaltungskonzept und die zahlreich ergriffenen Maßnahmen in Österreich mittlerweile sehr unwahrscheinlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Anlageninspektionen, interner KVP-Prozess (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) zur Evaluierung jedes einzelnen Störfalls („Grid Analysis Team“); • Netzbetreiberübergreifender fachlicher Austausch in den Oesterreichs Energie-Arbeitskreisen für relevante Betriebsmittel; • Seriendefekte könnten durch internationale Zusammenarbeit (der einzelnen CERTs – Computer Emergency Response Teams) rasch erkannt und kommuniziert werden.
Ressourcenmangel	13	Mangel an fossilen Brennstoffen (inkl. Erdgas)	10	Große und im Normalfall ausreichend gefüllte Gasspeicher in Österreich (größte Gefahr besteht am Ende der Heizperiode abhängig vom Füllstand der Gasspeicher); durch Reduktion des Betriebsdrucks in den Gasleitungen können kurzfristige Engpässe überbrückt werden; Durch die großen Gasspeicher führt – bei ausreichendem Füllstand – erst ein länger dauernder Gasengpass zu faktischer Gas-Unterversorgung. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gaslieferanten aus der Russischen Föderation die bestehenden Gaslieferverträge auch weiterhin nicht in vollem Umfang erfüllen werden; selbst ein völliger	<ul style="list-style-type: none"> • Um auch vor dem Hintergrund der angespannten Situation an den Gasmärkten eine ausreichende Befüllung der österreichischen Erdgasspeicher und Reduktion von der Abhängigkeit von Gas aus der russischen Föderation zu begünstigen, hat die österreichische Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen gesetzt: • Schaffung einer strategischen Gasreserve auf Grundlage von § 18a ff GWG 2011 im Ausmaß von 20 TWh; • Förderung der Diversifizierung des Bezugs von Erdgas gemäß Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022); Die OMV hat für das Gasjahr von Oktober 2022 bis September 2023 umfangreiche Transportkapazitäten für nicht-russisches Erdgas gebucht. Insgesamt stehen durch die erfolgreiche Teilnahme der OMV an der Jahresauktion für den Transport von Erdgas Kapazitäten für 40 TWh Erdgas zur Verfügung. Voraussetzung für diesen Schritt war die umfassende Unterstützung der Bundesregierung über das Gasdiversifizierungsgesetz. Die Buchung erfolgte an den beiden Übergabepunkten Oberkappel und Arnoldstein. Dort kann Erdgas unter anderem aus Norwegen und Flüssiggas aus Italien sowie dem Benelux-Raum nach Österreich transportiert werden. In Norwegen besitzt die OMV auch eine eigene Gasförderung. 40 TWh entsprechen rund

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				Lieferstopp kann nicht ausgeschlossen werden.	<p>45 Prozent des gesamten österreichischen Jahresverbrauchs an Erdgas. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen deutlich zu senken;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Selbsteinspeicherung für die Industrie und „Immunsierung“ der eingespeicherten Erdgasmengen im Falle der Energielenkung unter den Voraussetzungen nach § 26a EnLG 2012; • Regelung gemäß § 87 Abs. 6 GWG 2011: Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz. Die vorzuhaltende Gasmenge ist in der Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz festzulegen, wobei die aktuellen sowie die prognostizierten Speicherstände und drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen oder Störungen der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind. • Brennstoffbevorratung von Kraftwerken gemäß § 28 Abs. 1 EBG 2012: Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpassleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken; • Sofern Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung gemäß § 4 EnLG 2012 notwendig werden, sollen Großabnehmer der Energiewirtschaft aufgrund ihrer Systemrelevanz gemäß Ministerratsvortrag 26a/20 von verbrauchseinschränkenden Maßnahmen ausgenommen werden; • Möglichkeit der Bevorzugung bestimmter kritischer Gaskraftwerke gegenüber der Gasversorgung bestimmter Kategorien geschützter Kunden gemäß Art. 11 Abs. 7

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					VO(EU) 2017/1938 (für den Fall eines möglichen schweren Schadens für das Stromnetz infolge einer drohenden, schweren Gasunterdeckung).
Menschliche Bedrohungen /kriminelle Handlungen	1	Cyber-Attacke auf kritische IKT- (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Systeme, die physisch mit Stromversorgungsnetzen verbunden sind (Übertragungs-/ Verteilernetze, Kraftwerke, Industriebetriebe)	10	Hoher Vernetzungsgrad verschiedener kritischer Infrastrukturen innerhalb Österreichs und Europas, auch zwischen den Sektoren – im Falle eines Angriffes kann das Gesamtsystem beeinträchtigt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Schulungen des Personals zu IT-Sicherheit; • Redundante Verbindungen zwischen verschiedenen Standorten; • Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger; • Strenge Firewall- und E-Mail-Quarantänekonzepte; • Zweifaktor-Authentifizierung; insb. bei Remote Zugriff auf kritische IKT-Komponenten; • EU-Netzkodex zur Cybersicherheit⁴ befindet sich derzeit auf EU-Ebene in Finalisierung; • Sicherheitsmaßnahmen aus der NIS-Verordnung (Anlage 1)⁵, Einführung des Austrian Energy CERT (Computer Emergency Response Team); • Zyklische und anlassbezogene Aus- und Weiterbildung des Personals; regelmäßige Simulatortrainings von Störungs- und Notzustandsszenarien; • Zyklische Ausbildung und Eignungs- und Wissensüberprüfungen; organisatorische Sicherstellung durch Aufteilung von Kompetenzen (Redundanzen bei Wissen und Organisation).

⁴ Network code on sector-specific rules for cyber security aspects of cross-border electricity flows.

⁵ Verordnung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen und näheren Regelungen zu den Sektoren sowie zu Sicherheitsvorfällen nach dem Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsverordnung – NISV), BGBl. II Nr. 215/2019, idgF.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	24	Schwerer Industrie- oder Nuklearunfall mit Langzeitwirkung infolge radioaktiver oder toxischer Verseuchung, der zu längerer Nichtverfügbarkeit von Personal (über Monate oder Jahre) führt	10	Bei Ausfall einer kritischen Zahl von Schlüsselkräften im Netzbetrieb (Operatoren, Personal für Wartung/Reparatur, Betriebsplanungsexperten, etc.) ist die Steuerungsfähigkeit bedroht, dringende Reparaturen können nicht mehr durchgeführt werden, wesentliche betriebliche Prozesse sind schwer beeinträchtigt.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Notfall Abriegelung der Schaltwarten; • Notfall-Bevorratung vorhanden; • Schutzkleidung/-ausrüstung vorhanden; • Interne Regelungen für Zutritt zu Gebäuden (Begrenzung der Ausbreitung), Möglichkeit für Homeoffice (wo immer anwendbar) wurden geschaffen; • Redundanzkonzepte mit System- und zum Teil Standortredundanz von zentralen Steuereinheiten (Leitstellen).
	3	Physischer Angriff gegen Anlagen kritischer Infrastrukturen	6	Meist begrenzte Wirkung, kann jedoch im Extremfall oder Betroffenheit von neuralgischen Punkten im Netz zu Kettenreaktionen (Folgeausfälle kritischer Komponenten) bis zu einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> • Modernes Objektschutzkonzept, aktuell Projekt zur weiteren Optimierung des physischen Objektschutzes in Umsetzung; • Laufende Abstimmung mit Partnern zu wirtschaftlich sinnvollen und effektiven Maßnahmen durch internationale und nationale Gremienarbeit; • (N-1) – Strukturierung des Übertragungsnetzes. • Das „(N-1)-Kriterium“ bezeichnet die Regel, wonach die nach dem Auftreten eines Ausfalls weiter in Betrieb befindlichen Betriebsmittel innerhalb der Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers in der Lage sind, sich an die neue Betriebssituation anzupassen, ohne betriebliche Sicherheitsgrenzwerte zu überschreiten.⁶
	4	Physischer Angriff gegen Schaltwarten	4	Auswirkungen sind zunächst durch Reservewarte begrenzt; jedoch kann auch das Personal bedroht sein und je nach Angriffsszenario	<ul style="list-style-type: none"> • Reservewarte vorhanden; • Modernes Objektschutzkonzept, aktuell Projekt zur weiteren Optimierung des physischen Objektschutzes in Umsetzung;

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 2 Z 14 der VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				ist das Krisenszenario als kritisch zu bewerten.	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Abstimmung mit Partnern zu wirtschaftlich sinnvollen und effektiven Maßnahmen durch internationale und nationale Gremienarbeit; • Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen; • Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.
	5	Bedrohung/Erpressung bzw. Entführung von Schlüsselkräften	4	Auswirkung könnte schwerwiegend sein, Wahrscheinlichkeit eher gering.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits-/Alarmierungsmechanismen implementiert.
	6	Bedrohung von innen	4	Je nach Position als kritisch zu bewerten, jedoch sehr gutes Betriebsklima und hohes Fürsorgebewusstsein zwischen Führungskräften und Mitarbeiter:innen sowie zwischen Kolleg:innen führt zur Früherkennung der „Entwicklung zur Gefahr von innen“.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitspolizeiliche Überprüfung von bestimmten Schlüsselkräften; • Schulung des Personals sowie nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch; • Beobachtung der psychosozialen Faktoren – Vier-Augenprinzip für kritische Prozesse.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	2	Cyber-Attacke auf kritische IKT- (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Systeme von Marktteilnehmern (nicht physisch mit dem Übertragungsnetz verbunden)	1,2	<p>Solange keine direkte (physische) Verbindung zum Netzbetrieb besteht, ergibt sich hier keine unmittelbare Bedrohung für die Versorgungssicherheit.</p> <p>Eine systematische Attacke auf die IKT-Systeme von Marktteilnehmern kann jedoch mittelbar zu einer kritischen Situation in der Stromversorgung führen (die Marktteilnehmer könnten unter Umständen in einem solchen Fall ihre Positionen nicht (mehr) beurteilen, die Positionen nicht über NEMOS („Nominated Electricity Market Operators“) ausgleichen und keine Fahrplanbezüge abwickeln).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zyklische Ausbildung sowie Eignungs- und Wissensüberprüfungen; • Organisatorische Sicherstellung durch Aufteilung von Kompetenzen (Redundanzen bei Wissen und Organisation); • Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger; • Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Marktteilnehmern (z.B. Absicherung USB (Universal Serial Bus)-Schnittstelle, Datenaustausch, Zugriff mit Wartungsrechner).
Naturgefahren/Höhere Gewalt	9	Sturm	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; • Analyse gefährdeter Bereiche; • Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen; • Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störaushilfe-Plattform.
	11	Starkregen und Überschwemmungen	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; • Analyse gefährdeter Bereiche; • Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.
	12	Starkschneefall	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; Analyse gefährdeter Bereiche; Lawinenschutzverbauungen; Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen; Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.
	16	Mehrfachschäden durch extreme Wettersituationen	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen; Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.
	27	Pandemie	10	Bei Ausfall einer kritischen Zahl von Schlüsselkräften im Netzbetrieb (Operatoren, Personal für Wartung/Reparatur, Betriebsplanungsexperten, etc.) ist die Steuerungsfähigkeit bedroht, dringende Reparaturen können nicht mehr durchgeführt werden; Ausfall von Schlüsselbetriebspersonal (Kraftwerksbetreiber und Dispatcher) auch kritisch bei Kraftwerken (Beeinträchtigung der	<ul style="list-style-type: none"> Im Notfall Abriegelung der Schaltwarten; Notfall-Bevorratung ist bereits vorhanden; Schutzkleidung/-ausrüstung vorhanden; Interne Regelungen für Zutritt zu Gebäuden (Begrenzung der Ausbreitung), Möglichkeiten für Homeoffice (wo immer anwendbar) wurden geschaffen.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				Steuerfähigkeit und bei der Störungsbehebung).	
	28	Hitzewelle	4	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen. Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein; im Sommer kann es bei Revisionen und durch die extreme Hitze eine höhere Netzlast geben, was zu einer erhöhten Kabeltemperatur führen könnte.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen.
	10	Kältewelle	2	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen; Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; in einzelnen Fällen betriebliche Maßnahmen zur Enteisung möglich; • Vorhaltung und Konzept zum Einsatz von Geräten zur Beheizung von temperatursensitiven Komponenten (zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit von Elektronikkomponenten, Steuerungen, etc.); • Energielenkung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012; zugehörige Übungen mit relevanten Partnern.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	29	Trockenperiode	2	Gefahr einer Lastunterdeckung gegeben; durch (Pump-) Speicherkraftwerke und bisher gute Importmöglichkeit aus dem Ausland aktuell nur geringes Risiko. Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallpläne vorhanden; • Energielenkung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012, umfangreiche und regelmäßige Übungen zur Energielenkung; • Vorhalten von kritischen elektronischen Komponenten in ausreichenden Stückzahlen und starker Objektschutz auch beim Lagerort.
Technische Komplexität	19	Komplexität der Steuermechanismen im Energiesystem	10	Unvermeidliches, immanentes Risiko, welches trotz umfassender Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Multi-site-Konzept des Netzfernsteuerungssystems mit mehreren Rückfallsebenen, Vorhandensein einer Ersatzschaltwarte; selbst bei Totalausfall kann notfalls vor Ort gesteuert werden, automatische Netzschutzgeräte.
	25	Unvorhergesehener Zwischenfall/Effekt am Strommarkt	4	Geringes Risiko durch hohes Verantwortungsbewusstsein der Marktpartner in Österreich.	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessen dimensionierte Regelreserven und Konzepte für Pönale bei Abweichungen, strenge Regelwerke („Sonstige Marktregeln“)⁷ in Österreich.

⁷ Marktregeln für den Strommarkt sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Die E-Control hat dabei in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern die Marktregeln zu erarbeiten, diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen und zur Verfügung zu stellen. Die Marktregeln sind unterteilt in Allgemeine Bedingungen (AB), Sonstige Marktregeln und Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), vgl. [Marktregeln - www.e-control.at](http://www.e-control.at).

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad ²	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	26	Ungewöhnlich hohe Abweichungen bei der Einspeiseprognose für Erneuerbare	4	Kann in sehr seltenen Fällen auftreten (z.B. bei großflächiger Windradaneisung).	<ul style="list-style-type: none"> Laufend optimierte Einspeiseprognosen und Konzepte zur Früherkennung von Aneisungen bzw. bei Eintritt Konzepte zur Begrenzung der Prognoseabweichung.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941 waren bei der Bestimmung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen die Übertragungsnetzbetreiber, die von der zuständigen Behörde als maßgeblich erachteten Verteilernetzbetreiber, die maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände und die Regulierungsbehörde zu konsultieren. Dementsprechend wurde folgenden Einrichtungen mit Schreiben vom 10. November 2020 (Frist bis 25. November 2020, erstreckt auf 1. Dezember 2020) eine Liste der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt:

- **Übertragungsnetzbetreiber:** Austrian Power Grid AG; Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
- **Von der zuständigen Behörde als maßgeblich erachtete Verteilernetzbetreiber** (als maßgeblich wurden jene Verteilernetzbetreiber qualifiziert, welche über eine Anbindung an das Übertragungsnetz verfügen): Wiener Netze GmbH; Netz Niederösterreich GmbH; Netz Burgenland GmbH; Netz Oberösterreich GmbH; Linz Netz GmbH; Energienetze Steiermark GmbH; Kärnten Netz GmbH; Salzburg Netz GmbH; TINETZ-Tiroler Netze GmbH; Vorarlberger Energienetze GmbH
- **Die maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände:** Als Fachverbände konsultiert wurden: Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft; Wirtschaftskammer Österreich; Industriellenvereinigung
- **Regulierungsbehörde:** E-Control

Folgende Interessenträger gaben Stellungnahmen zur übermittelten Liste nationaler Krisenszenarien ab:

- Schreiben der Wiener Netze GmbH vom 19.11.2020: „Die Wiener Netze GmbH ist mit der vorliegenden Auflistung und Bewertung der nationalen Risiken sowie deren Beschreibung zu Auswirkungen und Gegenmaßnahmen grundsätzlich einverstanden, weisen jedoch darauf hin, dass an einer zentralen Stellungnahme über Österreichs Energie gearbeitet wird.“
- Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft vom 27.11.2020, Zl. TA/CF – 18/2020, erneut eingebracht am 20.4.2021 im Rahmen der Konsultation des Entwurfes des Risikovorsorgeplanes gemäß Art. 10 Abs. 1 VO(EU) 2019/941:
 - Oesterreichs Energie schlägt einerseits Ergänzungen zu den unter „Präventions-/Vorsorgemaßnahmen“ dargestellten Maßnahmen zur Risikoprävention und –bewältigung vor. Diese Vorschläge wurden durch die Stabsstelle

Krisenmanagement und Energielenkung weitgehend in die unter Abbildung 2 angeführte Liste aufgenommen.

- Der seitens Oesterreichs Energie angeregten Aufnahme der Szenarien Nr. 2, 19, 22, 25 und 26 als nationale Krisenszenarien in den Risikovorsorgeplan wurde entsprochen.
- Oesterreichs Energie regte des Weiteren eine Höherbewertung der Krisenszenarien Nr. 2, 5, 10, 22, 28 und 29 an. Im Rahmen der nationalen Evaluierung der regionalen Krisenszenarien hat Österreich die regionalen Risiken – im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten - im Durchschnitt am höchsten bewertet. Angesichts der Resilienz des österreichischen Energiesystems im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten und im Sinne der Kohärenz mit der nationalen Bewertung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen erscheint eine weitere Höherbewertung nicht verhältnismäßig.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörde

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 und als solche für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zuständig. Von den der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2019/941 zugewiesenen Aufgaben wurde keine an sonstige Stellen delegiert.

3 Verfahren und Maßnahmen in einer Stromversorgungskrise

3.1 Nationale Verfahren und Maßnahmen

3.1.1 Präventions- und Vorsorgemaßnahmen

Die Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind in Abbildung 2 ersichtlich.

3.1.2 Manueller Lastabwurf gemäß Artikel 22 des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

3.1.2.1 Abgrenzung zur Energielenkung

Die Verordnungen (EU) 2017/1485⁸ und (EU) 2017/2196⁹ der Kommission enthalten detaillierte Bestimmungen darüber, wie Übertragungsnetzbetreiber und andere maßgebliche Interessenträger handeln und zusammenarbeiten sollten, um die Systemsicherheit sicherzustellen. Durch diese technischen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die meisten Vorfälle im Stromnetz auf betrieblicher Ebene wirksam bewältigt werden können.¹⁰

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 hat jeder Übertragungsnetzbetreiber einen Systemschutzplan zu entwickeln. Der Systemschutzplan hat nach Art. 11 Abs. 5 lit. b) v) der Verordnung (EU) 2017/2196 ein Verfahren zum manuellen Lastabwurf zu enthalten. In Österreich hat Österreichs Energie/Experten Pool Defence Plan den Systemschutzplan Österreich ausgearbeitet.¹¹ Das dort beschriebene

⁸ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

⁹ Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.

¹⁰ Vgl. Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2019/941.

¹¹ ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021.

Verfahren zum manuellen Lastabwurf kommt bei akut auftretenden erheblichen Störungen und Gefährdung der Netzsicherheit sowie bei erkennbaren bzw. eingetretenen Lastdeckungsproblemen zur Anwendung. Störungen, welche über bloße Vorfälle im Stromnetz hinausgehen oder auf betrieblicher Ebene nicht wirksam bewältigt werden können, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012 in einen Energielenkungsfall übergehen.

3.1.2.2 Verfahren zum manuellen Lastabwurf

Der Prozess des manuellen Lastabwurfes ist in Beilage 13.3 zum Systemschutzplan Österreich näher determiniert.

Im Wesentlichen werden je nach Schweregrad des Notzustands und Grad der Unterdeckung Vorgaben für den Umfang der erforderlichen manuellen Lastabschaltung durch den Regelzonenführer Austrian Power Grid AG getätigt. Diese Vorgaben werden primär nach technischer Notwendigkeit auf die Betreiber der Verteilernetze mit direktem Anschluss an das Übertragungsnetz je Bundesland mittels ausfallsicherem digitalen Kommunikationsmedium („Austrian Awareness System“) aufgeteilt. Dabei wird auf ein ausreichend verbleibendes Maß der Reserven für den „automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf“ – als verbleibende automatische Letztmaßnahme – geachtet (d.h. von jenen Lasten, die für den automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf vorgesehen sind, würden bis zu etwa 50% für die manuelle Lastabschaltung herangezogen werden).

Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2196 regelt, dass jeder Verteilernetzbetreiber, nachdem er vom Regelzonenführer zum Lastabwurf unter Angabe der Höhe der abzuschaltenden Last aufgefordert wurde, diese Last unverzüglich vom Netz zu trennen hat. Gleiches gilt für alle nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, nachdem diese vom vorgelagerten Netzbetreiber zur Abschaltung von Lasten aufgefordert wurden.¹²

Nach der Anforderung zu einem manuellen Lastabwurf wird, sobald wie möglich, vom Regelzonenführer per E-Mail eine Ad hoc Information über die Ursache der Störung an die Leitwarte der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber und direkt angeschlossenen Verteilernetzbetreiber versandt. Die Lagebilddarstellung zu dem Ereignis erfolgt durch den

¹² ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021, Beilage 13.3, Pkt. 4.2.1.

Regelzonenführer. Die Kommunikation an die Öffentlichkeit erfolgt durch koordiniertes Vorgehen zwischen allen Beteiligten unter der Führung des Regelzonenführers.¹³

3.1.3 In einer Stromversorgungskrise anzuwendende Verfahren einschließlich der zugehörigen Pläne für den Informationsfluss

Rechtsgrundlage für das nationale Verfahren im Falle einer Stromversorgungskrise ist das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, idgF.

Das Energielenkungsgesetz 2012 unterscheidet zwischen Lenkungsmaßnahmen

- für feste/flüssige Energieträger (§§ 7 bis 12)
- zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung (§§ 14 bis 25a)
- zur Sicherung der Erdgasversorgung (§§ 26 bis 35a)

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen haben getrennt jeweils für Energieträger, zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung sowie zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen (§ 5 Abs. 1 EnLG 2012).

Wann ein Energielenkungsfall vorliegt, obliegt der Beurteilung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung des Energielenkungsbeirates.

Liegt ein Energielenkungsfall vor, so erlässt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung, in welcher Energielenkungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Welche Maßnahmen in der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung vorgesehen werden können, ist im Energielenkungsgesetz 2012 geregelt.

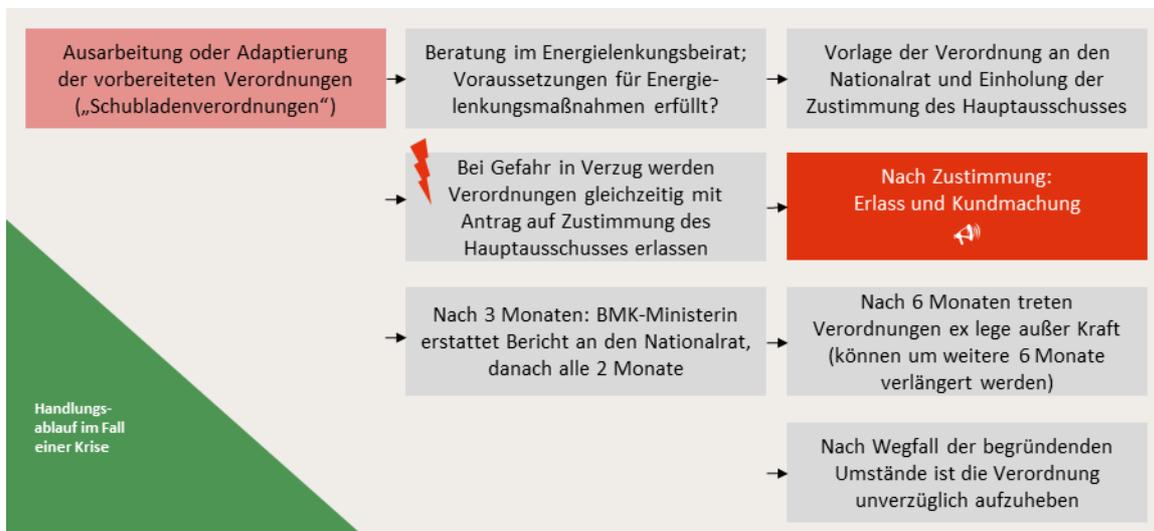
¹³ ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021, Beilage 13.3, Pkt. 4.2.2.

3.1.3.1 Handlungsablauf im Falle einer Stromversorgungskrise

- Im Vorfeld erfolgen Konsultationen mit Expert:innen des Regulators, der Bundesländer, der betroffenen Energieversorger und weiterer Stakeholder.
- Ausarbeitung einer Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung, allfällige Adaptierung der vorbereiteten Verordnung („Schubladenverordnungen“).
- Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Energielenkungsbeirat. Dem Beirat gehören 3 Vertreter:innen des BMK, je 1 Vertreter:in des Bundeskanzleramtes (BKA) sowie des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), je 2 Vertreter:innen der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung, 1 Vertreter:in der E-Control, je 1 Vertreter:in der Länder, je 1 Expert:in auf dem Gebiet der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung, 1 Vertreter:in von Österreichs E-Wirtschaft, je 1 Vertreter:in der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien an. Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG 2012 erfüllt sind.
- Vorlage der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung an den Nationalrat und Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.
- Bei Gefahr in Verzug sind Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.
- Nach Zustimmung erfolgt die Erlassung und Kundmachung.
- Nach drei Monaten hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Nationalrat einen Bericht über das Funktionieren der getroffenen Maßnahmen vorzulegen, danach in zweimonatigen Abständen.
- Die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen treten sechs Monate nach ihrer Erlassung ex lege außer Kraft.

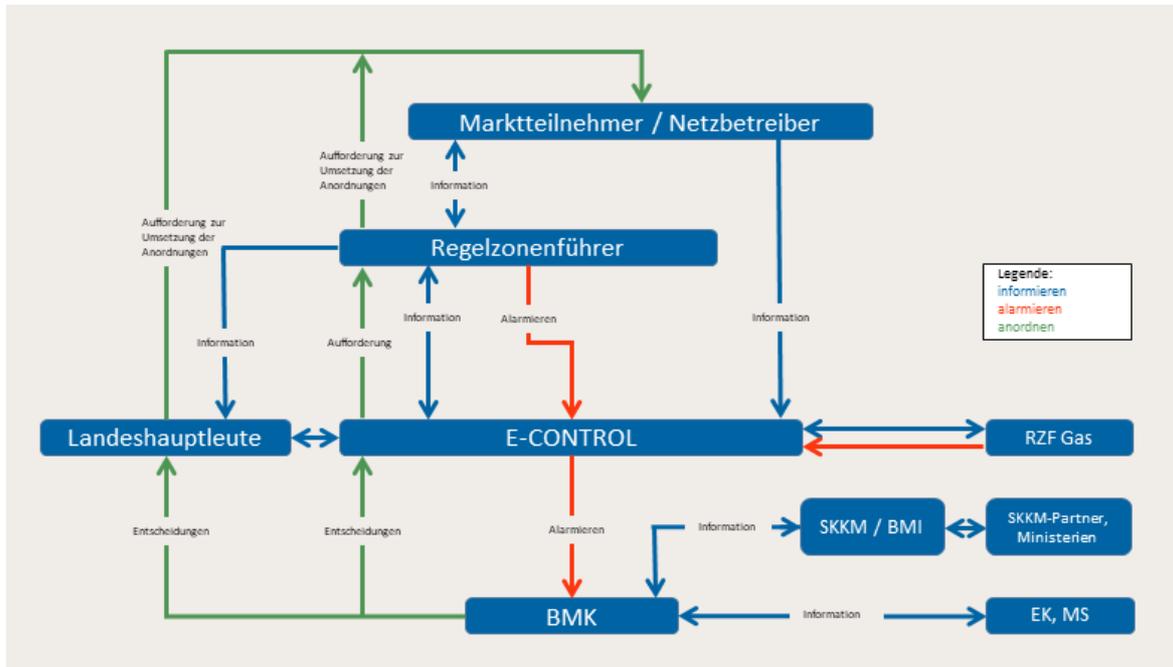
- Sollte ein Ende der Krisensituation nach sechs Monaten noch nicht absehbar sein, kann die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung um weitere sechs Monate wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verlängert werden.
- Nach Wegfall der sie begründenden Umstände ist die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung unverzüglich aufzuheben.

Abbildung 1 Handlungsablauf im Fall einer Krise



3.1.3.2 Informationsfluss bei der operativen Durchführung von Lenkungsmaßnahmen

Abbildung 2 Informationsfluss bei der operativen Durchführung von Lenkungsmaßnahmen



3.1.4 Maßnahmen zur Eindämmung von Stromversorgungskrisen

Die Fälle, in welchen Energie-Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können, sind in § 4 Abs. 1 EnLG 2012 geregelt. Demnach findet Energielenkung Anwendung:

- zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung¹⁴ oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
 - keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
 - durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können (§ 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012) oder

¹⁴ Eine unmittelbar drohende Störung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 erster Fall EnLG 2012 ist anzunehmen, wenn eine zeitnahe Störung der Energieversorgung Österreichs nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden kann, was auch der Fall sein kann, wenn zu befürchten ist, dass eine (aktuell noch) störungsfreie in eine störungsbehaftete Situation „umschlagen“ wird.

- soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen¹⁵ erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012) oder
- soweit eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938¹⁶ besteht (§ 4 Abs. 1 Z 3 EnLG 2012) oder
- soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht (§ 4 Abs. 1 Z 4 EnLG 2012).

Lenkungsmaßnahmen haben gemäß § 4 Abs. 2 EnLG 2012 zum Ziel:

- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 3 die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 4 die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 zu gewährleisten.

Die Lenkungsmaßnahmen, welche zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ergriffen werden können, sind im Energielenkungsgesetz 2012 taxativ, das heißt erschöpfend, aufgezählt. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen finden sich in § 14 in Verbindung mit §§ 16 bis 22 EnLG 2012:

- Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler betreffend die Erzeugung,

¹⁵ Es sind dies Verpflichtungen, die durch die Republik Österreich entweder auf Grund des IEP-Übereinkommens, BGBl. Nr. 317/1976, oder als Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllen sind, vgl. die Erläuterungen zum EnLG 2012, ErIRV 1962 24. GP 5.

¹⁶ VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 16 EnLG 2012)

- Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 EnLG 2012)
 - Verordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können. Erforderlichenfalls kann die E-Control ermächtigt werden, Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh in den letzten zwölf Monaten (so genannte Großverbraucher) einer gesonderten Regelung zu unterziehen.
- Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14 Abs. 1 Z 3 iVm § 18 EnLG 2012)
- Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 4 iVm § 19 EnLG 2012)
 - Bei Ergreifen dieser Energielenkungsmaßnahme ist auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.
- Festlegung von Abweichungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist (§ 14 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 EnLG 2012)
- Regelungen über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Ökostromgesetz 2012, BGBI. I Nr. 75/2011, idgF, sowie von erneuerbarem Strom gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBI. I Nr. 150/2021, idgF (§ 14 Abs. 1 Z 6 EnLG 2012)
- Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 14 Abs. 1 Z 7 iVm § 21 EnLG 2012)
- Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen
 - a) an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie

- b) an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh, Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren sowie die Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz abzusenken (§ 14 Abs. 1 Z 8 iVm § 22 EnLG 2012)
- Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 14 Abs. 1 Z 9 iVm § 22 EnLG 2012)

Die Bestimmungen der § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 16 EnLG 2012 und § 14 Abs. 1 Z 3 iVm § 18 EnLG 2012 sind auf Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen, nicht anwendbar, wenn durch einen, die Regelzonen überschreitenden Einsatz dieser Kraftwerke für Zwecke der Krisenbewirtschaftung die Erbringung von Systemdienstleistungen und die Abdeckung von Leistungsspitzen in der betreffenden Regelzone nicht ausreichend gewährleistet ist.

Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung, zur Erfüllung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938, zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die in § 4 Abs. 2 EnLG 2012 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können (§ 4 Abs. 4 EnLG 2012). Weniger eingriffsintensive Energielenkungsmaßnahmen (beispielsweise Aufrufe zum sparsamen Umgang mit Energie, Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten) haben Vorrang gegenüber stärkeren Eingriffen (beispielsweise der Ausschluss oder die Beschränkung in der Belieferung mit elektrischer Energie).

3.1.5 Durchführung von Energielenkungsmaßnahmen

Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen ist der E-Control übertragen (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012 iVm § 5 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBI. I Nr. 110/2010, idgF). Die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 16 bis 20 EnLG 2012 anhand der in den Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise abstimmen. Regelzonenführer in Österreich ist die Austrian Power Grid AG (APG).

Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 EnLG 2012 sowie die Erlassung von Regelungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 EnLG 2012 über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Ökostromgesetz 2012 sowie über die Heranziehung von erneuerbarem Strom gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in den Bundesländern obliegt den Landeshauptleuten. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Maßnahmen die im Land benannten Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen (§ 21 Abs. 2 EnLG 2012).

Bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 EnLG 2012 sind die Landeshauptleute an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungszieles führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die E-Control die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen (§ 21 Abs. 3 EnLG 2012).

In Zusammenhang mit der Durchführung von Landesverbrauchskontingenten normiert § 21 Abs. 5 EnLG 2012, dass durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden können. Hierbei wird von so genannten Flächenabschaltungen gesprochen.

Gemäß § 21 Abs. 5 zweiter Satz EnLG 2012 ist im Falle von Flächenabschaltungen auf Maßnahmen auf Grund einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 17 EnLG 2012 Bedacht zu nehmen.

3.1.6 Mechanismen zur Information der Öffentlichkeit über die Stromversorgungskrise

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen werden im Bundesgesetzblatt, sofern sie von den Landeshauptleuten erlassen werden, im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht. Ist eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder in den Landesgesetzblättern nicht oder nicht zeitgerecht möglich, wird die Verordnung in anderer Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundgemacht sowie auch im Internet verfügbar gemacht (§ 5 Abs. 4 EnLG 2012).

Zur Information der Öffentlichkeit über die Mechanismen des Krisenmanagements im Energiebereich wurde seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Broschüre Krisenvorsorgemanagement veröffentlicht.¹⁷

3.1.7 Abgrenzung gegenüber Angelegenheiten des Katastrophenschutzes

Die in dem gegenständlichen Risikovorsorgeplan gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 dargestellten nationalen Verfahren und Maßnahmen stützen sich auf das Energielenkungsgesetz 2012.

Hiervon abzugrenzen sind Angelegenheiten des Katastrophenschutzes, welche weitgehend in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen und in den Katastrophenschutzgesetzen der Bundesländer geregelt sind.

¹⁷ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Hg.): Krisenvorsorgemanagement Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie, [Krisenvorsorgemanagement \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at).

Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2022).

Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit G Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

3.2 Regionale und bilaterale Verfahren und Maßnahmen

3.2.1 Vereinbarte Mechanismen zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während der Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene.

Der Risikovorsorgeplan hat gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/941 neben nationalen Maßnahmen auch regionale und gegebenenfalls bilaterale Maßnahmen zu umfassen, um sicherzustellen, dass Stromversorgungskrisen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen angemessen verhindert und bewältigt werden. Regionale Maßnahmen werden in der betreffenden Region zwischen Mitgliedstaaten vereinbart, die über die technischen Möglichkeiten verfügen, sich gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 gegenseitig Unterstützung zu leisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auch Untergruppen innerhalb einer Region bilden.

Die Republik Österreich hat mit den EU-Nachbarstaaten Deutschland, Italien, Tschechische Republik, Slowenien und Ungarn Vereinbarungen über regionale Maßnahmen abzuschließen. Mangels direkter Verbindungsleitungen mit der Slowakei besteht in Bezug auf diese keine Pflicht zum Abschluss eines solchen Abkommens.

Im Folgenden werden die bestehenden regionalen Kooperationsmechanismen beschrieben. In Zukunft hinzutretende Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Ebene werden in den Aktualisierungen des vorliegenden Risikovorsorgeplanes berücksichtigt.

3.2.2 Regionale Kooperation auf dem Gebiet der Stromversorgungssicherheit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums und Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor

Das Pentalaterale Energieforum (im Folgenden „PENTA-Forum“) bildet einen Rahmen für eine auf Freiwilligkeit beruhende regionale Zusammenarbeit in Mittelwesteuropa, bestehend aus den Staaten Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz. Ziel des Forums ist es, die Integration der Strommärkte und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Gemeinsam decken die Penta-Länder mehr als ein Drittel der EU-Bevölkerung und mehr als 40 % der EU-Stromerzeugung ab. Die Initiative soll es ermöglichen, dass sich die Energiepolitik von einem rein nationalen zu einem regionalen Ansatz entwickelt. Sie ermöglicht die politische Unterstützung eines Prozesses der regionalen Integration hin zu einem europäischen Energiemarkt. Zu diesem Zweck treffen sich die Energieminister:innen der pentalateralen Länder regelmäßig, um energiepolitische Fragen zu erörtern und Leitlinien für diese regionale Zusammenarbeit festzulegen. Das Arbeitsprogramm wird von den Übertragungsnetzbetreibern, den Ministerien, den Regulierungsbehörden, der Europäischen Kommission und den Marktteilnehmern umgesetzt, die sich regelmäßig in verschiedenen Arbeitsgruppen treffen. Diese Zusammenarbeit wird durch das Memorandum of Understanding des PENTA-Forums formalisiert, welches am 26. Juni 2007 in Luxemburg unterzeichnet wurde.

Die Versorgungssicherheit im Elektrizitätssektor bildet eine der wichtigsten Säulen der Zusammenarbeit im Rahmen des PENTA-Forums. Daher wurde seit 2020 im Lichte der Verordnung (EU) 2019/941 an einem koordinierten regionalen Rahmen für die Zusammenarbeit in der PENTA-Region im Hinblick auf die Prävention, Vorsorge für und Bewältigung von Stromversorgungskrisen gemäß Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 gearbeitet.

Am 1. Dezember 2021 wurde schließlich ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor unterzeichnet. Das MoU enthält ein Bekenntnis der PENTA-Staaten zum Austausch über Aspekte der Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie des nationalen Krisenmanagements. Außerdem sollen Szenarien für Stromversorgungskrisen betreffend die PENTA-Region identifiziert und regelmäßige Krisenübungen abgehalten werden. Im MoU ist außerdem die Absicht der PENTA-Staaten verankert, einander im Falle einer Stromversorgungskrise wechselseitige Unterstützung auf Basis von regionalen Maßnahmen anzubieten, sofern die technische Möglichkeit hierzu besteht. Zudem enthält das MoU eine nicht abschließende Liste von regionalen

Maßnahmen, welche in Zukunft im Detail ausgearbeitet werden sollen. Diese umfassen die grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazitäten und flexiblen Lasten, den Austausch über Pläne zur Lasttrennung, die Beobachtung der kurzfristigen Elektrizitätsversorgungssicherheit, koordinierte Informationen im Zusammenhang mit Sparaufrufen an die Bevölkerung, Unterstützung mit elektrischem Equipment, Wissen und Expertise sowie die Nutzung von mobilen Generatoren.

3.2.3 Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor zwischen Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Polen und Ungarn

Auf Basis des PENTA-MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor erfolgten ab Ende 2021 Konsultationen zwischen Österreich und zentralosteuropäischen Mitgliedstaaten. Diese Arbeiten mündeten in der Unterzeichnung eines MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor am 27. Juni 2022 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Republik Österreich, das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland, das Ministerium für Innovation und Technologie von Ungarn, das Ministerium für Klima und Umwelt der Republik Polen sowie das Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik.

Der Inhalt des MoU entspricht in wesentlichen Punkten dem PENTA-MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und umfasst einen regelmäßigen Austausch über Aspekte der Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie des nationalen Krisenmanagements. In dem MoU wird der Wille der teilnehmenden Staaten ausgedrückt, einander im Falle einer Stromversorgungskrise wechselseitige Unterstützung auf Basis von regionalen Maßnahmen anzubieten, sofern die technische Möglichkeit hierzu besteht. Ebenso enthalten ist eine nicht abschließende Liste von regionalen Maßnahmen, welche in Zukunft im Detail ausgearbeitet werden sollen. Diese umfassen die grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazitäten und flexiblen Lasten, den Austausch über Informationen betreffend Pläne zur Lasttrennung, die Beobachtung der kurzfristigen Elektrizitätsversorgungssicherheit, den Austausch über Informationen im Zusammenhang mit Sparaufrufen an die Bevölkerung, die Unterstützung mit elektrischem Equipment, Wissen und Expertise sowie die Nutzung von mobilen Generatoren.

4 Krisenkoordinierungsstelle

4.1 Bezeichnung

Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

4.2 Kontaktdaten

Adresse: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: stabst-krima-el@bmk.gv.at

5 Notfalltests

5.1 Notfalltests auf nationaler Ebene

§ 15 Abs. 11 EnLG 2012 legt fest, dass von der E-Control alle zwei Jahre Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden können.

Darüber hinaus werden im Kontext des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) – die Zuständigkeit für dessen Koordination liegt beim Bundesministerium für Inneres – Übungen durchgeführt, welche je nach Szenario und Übungsgegenstand auch den Energiebereich betreffen können.

Zuletzt wurden folgende nationale Übungen im Elektrizitätsbereich durchgeführt:

- HELIOS/SKKM-Übung im Jahr 2019: Die Übung hatte eine Strommangellage zum Gegenstand und erfolgte unter Teilnahme von rund 100 Vertreter:innen der Bundesministerien, der Länder, der Einsatzorganisationen sowie kritischer Infrastruktureinrichtungen.
- Energie.21/SKKM-Übung im Jahr 2021: Der Übung wurde eine extreme Kälteperiode in Europa mit der Konsequenz eines erhöhten Stromverbrauches sowie Einschränkungen bei der Stromerzeugung zugrunde gelegt. Die Übungsteilnehmer:innen setzten sich aus den relevanten Bundesministerien BMK, BMI, BMLV und BMAW sowie den Bundesländern zusammen. Ebenso waren der Regelzonenführer APG sowie die E-Control vertreten.

5.2 Notfalltests auf regionaler Ebene

In den unter 3.2.2 und 3.2.3 dargelegten Memoranda of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist die Absicht der unterzeichnenden Staaten niedergelegt, regionale Krisenübungen vorzubereiten und durchzuführen, um die Wirksamkeit der im jeweiligen Memorandum of Understanding beschriebenen Verfahren zu testen, zu bewerten und zu verbessern.

Auf Grundlage des PENTA-MoU wurde am 24. Mai 2022 in Paris eine Übung zu einer Strommangellage durchgeführt. Als Szenario wurde eine mehrtägige Kältewelle in Westeuropa samt Trockenheit und windarmem Wetter angenommen. Der Fokus lag auf der wechselseitigen Kommunikation sowie dem Austausch der in den jeweiligen PENTA-Staaten bestehenden Systeme des Krisenmanagements.

6 Konsultation der Interessenträger

Der gegenständliche Risikovorsorgeplan wurde gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 von 16. bis 23. November 2022 folgenden Interessenträgern zur Konsultation übermittelt:

- a) maßgebliche Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen einschließlich der maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände:

Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft;
Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

- b) maßgebliche Organisationen, die die Interessen der nichtgewerblichen Stromkunden vertreten:

Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund

- c) maßgebliche Organisationen, die die Interessen der gewerblichen Stromkunden vertreten:

Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Landwirtschaftskammer Österreich

- d) Regulierungsbehörde:

E-Control

- e) Übertragungsnetzbetreiber:

Austrian Power Grid AG; Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

f) maßgebliche Verteilernetzbetreiber

(Als maßgeblich werden jene qualifiziert, welche über eine direkte Anbindung an das Übertragungsnetz verfügen):

Wiener Netze GmbH; Netz Niederösterreich GmbH; Netz Burgenland GmbH; Netz Oberösterreich GmbH; Linz Netz GmbH; Energienetze Steiermark GmbH; Kärnten Netz GmbH; Salzburg Netz GmbH; TINETZ-Tiroler Netze GmbH; Vorarlberger Energienetze GmbH

Über den Kreis der Interessenträger gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 hinaus wurde der Risikovorsorgeplan an folgende Bundesministerien und Institutionen zur Konsultation übermittelt:

Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Verbindungsstelle der Bundesländer, Städtebund, Gemeindebund

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Art.	Artikel
AT	Österreich
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
d.h.	das heißt
EBG 2012	Bundesgesetz über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, idgF
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
EK	Europäische Kommission
EnLG 2012	Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (EnergieLenkungsgesetz 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, idgF
ENTSO-E	Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität
EU	Europäische Union
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EVU	Energieversorgungsunternehmen
ff	und die folgenden
GDG 2022	Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022), BGBl. I Nr. 95/2022, idgF
GP	Gesetzgebungsperiode

GWG 2011	Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
MS	Mitgliedstaat/en
PENTA-Forum	Pentalaterales Energieforum
RES	Renewable Energy Sources
RZF	Regelzonenführer
TSO	Transmission System Operator/Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at